

**ANFRAGE** von André Bender (SVP, Oberengstringen)

betreffend Änderung von Zusatzleistungsgesetz ZLG

---

Verpasste Chance für eine Gesetzesanpassung?

Die Anpassung des Zusatzleistungsgesetz wird aufgrund der eidgenössischen Gesetzgebung dem Kantonsrat im August 2020 beantragt. Der Regierungsrat hat dies mit der Vorlage 5608 vom 1. April 2020 dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt. Neben den Änderungen ergeben sich diverse Fragen, die in der Vorlage 5608 nicht geklärt wurden, und auch im Gerichtsverfahren, welches unsere Gemeinde gegen das Kantonale Sozialamt KSA geführt hat vom Verwaltungsgericht unbeantwortet blieben.

Im Zusammenhang mit dieser Gesetzesänderung möchte ich folgende Fragen vom Regierungsrat beantwortet haben:

1. Wieso wird keine einheitliche Durchführung der Revisionen der Zusatzleistungen innerhalb des Kantons Zürich durchgeführt? Die SVA führt für rund 80 Gemeinden die ZL aus. Diese werden durch eine eigene Revisionsgesellschaft kontrolliert. In den Durchführungsstellen der Gemeinden wurden bei einigen Fällen, die früher von der SVA geführt wurden, Fehler festgestellt. Wie wird dort bei diesen Dossier die Qualitätssicherung und Gleichbehandlung vom KSA versus Durchführungsstellen in den Gemeinden sichergestellt?
2. Im § 3 ZLG wird auf eine allgemeine Aufsicht der zuständigen Durchführungsstellen verwiesen. Nach meiner Auffassung handelt es sich dabei um eine blosse administrative Arbeitgeberaufsicht und nicht um eine Fachaufsicht. Das Kantonale Sozialamt erteilt den Gemeinden auch schon heute ein übersteuerndes Weisungsrecht im Einzelfall, die, wenn die Gemeinden diese nicht umsetzen, beim Revisionsbericht entsprechend bemängelt werden. Sieht der Regierungsrat die fachliche Aufsicht der ZL Durchführungsstellen beim KSA?
3. Gemäss Antrag im § 19 Abs. 5 ZLG wird eine Rückforderung vom Kanton für zu Unrecht ausbezahlten Beihilfen zukünftig möglich sein. Die Revisionen der Gemeinden müssten dadurch zwingend jährlich erfolgen, ansonsten der Kanton Zürich für Fehler, welche im zweiten Jahr bzw. sich bis zur Revision ergeben, die Verantwortung übernehmen müsste. Ist der Regierungsrat bereit, die Revision auf einen jährlichen Turnus zu übernehmen oder verzichtet er auf eine Rückforderung nach dem ersten Jahr?
4. In der Verordnung über die Ergänzungsleistung zur AHV ELV Art. 30 wird darauf hingewiesen, dass der Turnus zur periodischen Überprüfung (die Durchführungsstelle prüft alle Dossiers) sämtlicher Klientendossiers (genannt PU) von 2 auf 3 Jahre angehoben wird. Dies bedeutet aber faktisch, dass die Revision des KSA während zwei Prüfberichtsphasen unter Umständen dieselben Fälle prüft, dies könnte m.E. also bedeuten, dass strukturelle Mängel zweimal hintereinander in einem Revisionsbericht erscheinen (was natürlich für die Durchführungsstelle schwierig werden kann). Wie nimmt der Regierungsrat Stellung zu diesem strukturellen Mangel?
5. Im neuen ZLG wird festgehalten, dass es finanzielle Sanktionen bei Verletzungen etc. gibt. Es wird aber in keinem der Gesetze oder Verordnungen explizit darauf hingewiesen wie, was und weshalb, also welche konkreten Verletzungen der Gesetzgebung vorliegen müssen, damit Sanktionen finanzieller Art entstehen können. Wird dies in der Verordnung geregelt?
6. Die SVA wird in der Gesetzesänderung mit immer mehr Rechten ausgestattet. In § 33 Abs. 3 und § 34 wird eine Kürzung auf Ebene Gemeinde erwähnt. Wie ist die Regelung bezüglich Kürzungen bei der SVA?

André Bender